# **Protokoll zum Erörterungstermin am 19. Juni 2019 in 06295 Lutherstadt Eisleben, Lindenallee 56, Haus 2, Raum**

**Vorhaben: Antrag der erneuerbare energien europa e3 GmbH in Gerbstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 9 Windenergieanlagen im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie III „Gerbstedt“**

Versammlungsleiter:

Herr Hooper, Amtsleiter des Umweltamtes des Landkreises Mansfeld-Südharz

Anwesende:

Herr Jens Schöttler, GF der erneuerbare energien europa e3 GmbH

Frau Sabrina Billhardt, Projektleiterin der erneuerbare energien europa e3 GmbH

Herr Heinrich Perk, Büro für Raumplanung als Gutachter für die e3 GmbH

Herr Ubbo Mammen, Büro Ökotop als Gutachter für die e3 GmbH

Herr Ulrich Klaus, Vertreter des BUND, in Vertretung des Einwenders Herr Hofmann

Herr Hans-Jürgen Paasch, Vertreter des BUND

Herr von Stromberg als Gast

Herr Laue als Gast

Herr Dockhorn, Bauamtsleiter der Stadt Gerbstedt

Frau Martina Berend, Sachbearbeiterin Regionalplanung Landkreis Mansfeld-Südharz

Frau Daniela Hoffmann, Sachbearbeiterin Bauleitplanung Landkreis Mansfeld-Südharz

Frau Christine Teumer, Sachbearbeiterin Naturschutzbehörde Landkreis Mansfeld-Südharz

Frau Anna Stelmecke, Sachbearbeiterin Naturschutzbehörde Landkreis Mansfeld-Südharz

Herr Andreas Rühlemann, Sachgebietsleiter Immissionsschutzbehörde Landkreis Mansfeld-Südharz

10.00 Uhr Offizielle Eröffnung des Erörterungstermins durch den Versammlungsleiter (VL)

* Vorstellung der Person des Versammlungsleiters (VL)
* Begrüßung aller Anwesenden und Vorstellungsrunde der anwesenden Personen
* VL erläutert kurz den Antrag der e3 GmbH als Anlass des Erörterungstermins und umreißt die Vorschriften der 9. BImSchV als gesetzliche Grundlage hierzu
* der Erörterungstermin dient gemäß § 14 Abs.1 der 9. BImSchV dazu, die nach öffentlicher Auslegung aller notwendigen Unterlagen rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller als auch mit den Einwendern zu erörtern, soweit diese für die Prüfung und Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen bedeutsam sein können
* den Einwendern wird im Termin die Möglichkeit gegeben, ihre Einwendungen gegen das Vorhaben näher zu erläutern
* VL macht deutlich, dass im Termin keine abschließende Entscheidung über die einzelnen Einwendungen getroffen wird, sondern dass eine Entscheidung erst nach abschließender Prüfung aller Unterlagen, Stellungnahmen der zu Beteiligenden, Einwände usw. erfolgen kann
* Klarstellung, dass Erörterungstermin ausschließlich der Erörterung von Einwendungen zum vorliegenden Vorhaben dient
* Darüber hinaus soll Erörterungstermin die genauere Sachverhaltsaufklärung verbessern, den Einwendern rechtliches Gehör verschaffen und komplexe Sachverhalte näher erläutert werden
* Hinweis darauf, dass ein Ergebnisprotokoll erstellt wird, dass allen Anwesenden auf Anforderung hin zugestellt wird

VL übergibt an den Antragsteller zur näheren Vorstellung des Vorhabens durch den Antragsteller:

* Frau Billhardt stellt die wichtigsten Eckpunkte des Vorhabens unter Nutzung eines Beamers vor

**Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen:**

* Insgesamt lagen dem Landkreis MSH 5 rechtzeitig erhobene Einwendungen zur Erörterung vor
* Einwendungen wurden nach zeitlicher Reihenfolge des Eingangs abgehandelt
* **1. Einwendung**: Einwender: NABU Landesverband Sachsen-Anhalt; vom NABU Landesverband Sachsen-Anhalt war kein Vertreter anwesend, die Einwendung wurde verlesen
* NABU bringt vor, dass es sich hier nicht um ein „echtes“ Repowering im Sinne des § 4 Abs. 16 b) aa) des Landesentwicklungsgesetzes handele; es wurde ein Hinweis auf Abstandsregelungen des „Helgoländer Papiers“ 2015 gegeben
* Dazu führte Herr Perk aus, dass es für das Vorhabensgebiet eine Aufhebung des B-Planes Nr. 1 der Stadt Gerbstedt gibt und ein B-Plan Nr. sich in der Aufstellung befindet
* Frau Hoffmann vom betonte, dass das Aufhebungsverfahren für den B-Plan Nr. 1 abgeschlossen sei und dass der in Aufstellung befindliche B-Plan Nr. 2 den Zielen der Raumordnung entsprechen muss
* **2. Einwendung**: Einwender: Herr Volker Frenzel; Einwender war nicht anwesend; die Einwendungen wurden verlesen
* **Herr Frenzel** wendet ein, dass durch das Vorhaben die Landschaft weiter „verschandelt“ würde und dass durch den Ausbau der Windenergieanlagen im Landkreis MSH keine „anständigen“ Firmen und Arbeitsplätze entstehen würden
* Einwände sind nur allgemeiner Natur ohne konkreten Bezug zu den Genehmigungsvoraussetzungen des Vorhabens
* **3. Einwendung**: Einwender: Jägerschaft Hettstedt e.V.; es war kein Vertreter der Jägerschaft Hettstedt e.V. anwesend; die Einwendungen wurden verlesen
* Der Einwenderführte aus, dass notwendige Ausgleichs- uns Ersatzmaßnahmen mit der zuständigen Jagdgenossenschaft und den zuständigen örtlichen Jagdpächtern abzustimmen seien und die Schaffung ökologischer Fallen ausgeschlossen werden soll
* Frau Billhardt führte aus, dass dazu bereits Kontakt mit Herrn Marquardt aufgenommen wurde, dieser sich aber noch nicht zurück gemeldet hatte.
* Herr Perk wies darauf hin, dass die Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zu treffen sei und dass ohnehin alle A-/E-Maßnahmen-Maßnahmen außerhalb des Windparks realisiert würden, um Falleneffekte zu vermeiden.
* **4. Einwendung**: Einwender: BUND Sachsen-Anhalt; für den BUND Landesverband Sachsen-Anhalt war Herr Paasch von der BUND Kreisgruppe Mansfeld-Südharz anwesend; die Einwendungen wurden verlesen
* grundsätzlich stimmt der BUND LSA dem Vorhaben zum Ausbau regenerativer Energien durch die Nutzung der Windkraft zu
* zum vorliegenden ASB und zur Selbstverpflichtungserklärung des Antragstellers:
* das geplante Monitoring sollte nach Auffassung des BUND nicht über einen zeitlich begrenzten Zeitraum, sondern über die gesamte Laufzeit der Anlagen durchgeführt werden, auch wenn 5 Jahre in Folge keine Brut von Rot- oder Schwarzmilanen im Mindestabstand gemäß LAG VSW (2014) festgestellt wird,
* die Rotmilan- und Schwarzmilanhorste sollen unter Dauerbeobachtung gestellt werden
* Die Abschaltungen (pauschal oder manuell) sollen unabhängig davon erfolgen, ob eine Mindestabstandsunterschreitung gemäß LAG VSW (2014) vorliegt oder nicht, da auch außerhalb des Mindestabstands brütende Milane das Windvorranggebiet zur Nahrungssuche nutzen,
* sobald der Funktionsnachweis technischer Systeme zur Abschaltung der WEA bei Anflug von Greifvögeln erbracht wurde, seien diese Systeme dauerhaft einzusetzen; in diesem Falle ist ein begrenztes Abschaltkontingent entbehrlich
* Hinweis: zum Schutz von Zauneidechsen sollte der Aufbau einer örtlichen Ausweichfläche vor Beginn der notwendigen Baumaßnahmen und eine Vergrämung der im Baubereich vorhandenen Tiere dorthin einer Umsiedlung der Eidechsen vorzuziehen sein
* Herr Schöttler von der e3 GmbH führt zunächst aus, dass laut Regionalplanung lediglich 1 % der gesamten Landesfläche für die Nutzung der Windkraft ausgewiesen sind, was deutlich zu wenig ist, um die Klimaschutzziele zu erreichen
* darüber hinaus erläuterte Herr Schöttler den aktuellen Stand zur Erprobung des Systems „IdentyFlight“ zur automatischen Erkennung von Großvögeln in Windparks
* die Praxistests des Systems „IdentyFlight“ finden aktuell im Bestandswindpark Gerbstedt und in einem Windpark in Mecklenburg-Vorpommern statt
* Frau Teumer von der Naturschutzbehörde wies darauf hin, dass von April bis Ende August jeden Jahres eine verstärkte Aktivität der Rot- und Schwarzmilane zu verzeichnen seien. Sie führt ferner aus, dass gemäß § 44 BNatSchG nicht sämtliche Kollisionen von Milan-Arten durch den Vorhabenträger auszuschließen seien. Vielmehr obliegt ihm die Pflicht, das Kollisionsrisiko auf ein Niveau unterhalb der so genannten „Signifikanzschwelle“ zu reduzieren. Ein signifikant erhöhtes Risiko ist nach derzeitiger Kenntnislage insbesondere dann wahrscheinlich, wenn WEA den Abstand von 1000 m zu Schwarzmilanhorsten und 1500 m zu Rotmilanhorsten unterschreiten. Der von Frau Teumer vorgeschlagene Kompromiss, die Anlagen in der Zeit der Reviergründung, wenn eine abschließende Einschätzung über den Standort von Rot- und Schwarzmilanhorsten im aktuellen Jahr noch nicht möglich ist, vorsorglich abzuschalten (pauschal oder manuell), und erst nach eindeutiger Feststellung der Brutplätze etwa Ende April / Anfang Mai über das Erfordernis einer weiteren Abschaltung im betreffenden Jahr gemäß Abschaltkonzept zu entscheiden, wird seitens des Antragstellers abgelehnt.
* Abschließende Mindestanforderung: Es muss sichergestellt werden, dass in Jahren, in denen eine Unterschreitung des Mindestabstandes entgegen LAG VSW (2014) erfolgt, eine Abschaltung der WEA bei heranfliegenden Rot-/ Schwarzmilanen so zeitnah erfolgt, dass Kollisionen vermieden werden.
* Frau Teumer weist darauf hin, dass aus Sicht der UNB die Belange der Zauneidechse hinreichend im Rahmen der ökologischen Baubegleitung berücksichtigt werden, die erforderlichenfalls auch Umsiedlungen vornimmt.
* **5. Einwendung**: Einwender: Herr Christoph Hofmann; Herr Hofmann war nicht anwesend; die Einwendungen wurden von Herrn Ulrich Klaus für Herrn Christoph Hofmann vorgebracht; die umfänglichen Einwendungen wurden verlesen
* Es wird vorgetragen, dass aufgrund erhöhter Schallimmissionen, insbesondere in der Nähe der Immissionsorte IO 14 und IO 15, die maximal zulässigen Lärm Immissionsrichtwerte überschritten sind und damit das Gesamtvorhaben nicht genehmigungsfähig sei. Es wird gerügt, dass in der Lärmbetrachtung die Einwirkungen der Biogasanlage, der Hähnchenmastanlage und des zugehörigen BHKW´s nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Darüber hinaus wird bemängelt, dass in Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG kein ordnungsgemäßer Rückbau der Fundamente der Anlagen vorgesehen sein, sodass zum einen die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG nicht vorliegen sollen und zum anderen die angegebenen Rückbaukosten und die sich daraus ergebenden Sicherheitsleistungen zu niedrig angesetzt worden seien. Schlussendlich trägt der Einwender vor, dass die vorgesehenen Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt nicht ausreichend seien und insbesondere die vertraglich gesicherten Maßnahmen des Ökopools 6 (Saalehänge bei Dobris) und des Ökopools 13 (Kupferschieferhalden bei Wimmelburg) aufgrund der räumlichen Entfernung zum Aufstellungsort der Anlagen nicht als Ausgleich oder als Ersatz zu werten seien.
* Herr Schöttler entgegnet, dass sehr wohl alle erforderlichen Lärmquellen bei der Schallimmissionsprognose Berücksichtigung fanden und erläuterte, wie es zu der tatsächlich an einigen Immissionsorten vorhandenen Überschreitung der maximal zulässigen Lärm Immissionswerte kam.
* Die Genehmigungspraxis der ehemals zuständigen Behörde sah so aus, dass Anträge auf Errichtung und Betrieb von einigen wenigen Windrädern immer dann genehmigt wurden, wenn das Irrelevanz Kriterium von 6 dB(A) unter Richtwert jeweils eingehalten wurde. So haben sich die einzelnen Anträge derart summiert, dass nunmehr 44 Anlagen WEA im Windvorranggebiet und so zu der Überschreitung von Richtwerten an einzelnen Immissionsorten führt.
* Herr Rühlemann führte aus, dass die gesamte Lärmproblematik im genehmigungsverfahren abschließend geprüft wird. Bei Umsetzung aller geplanter Repowering Maßnahmen im Vorranggebiet weisen die Lärm Immissionsprognosen aus, dass alle Lärm Immissionsrichtwerte nach TA Lärm **an aller Immissionsorten** eingehalten werden. Durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsbescheid wird darüber hinaus sichergestellt, dass die geplanten WEA´s **nicht** zu einer Erhöhung der gegebenen Lärm Immissionssituation führen können.
* Zum Thema Rückbau führte Herr Schöttler aus, dass sämtliche Zuwegungen nach Einstellung des Betriebes rückstandsfrei zurückgebaut werden. Die Fundamente der Anlagen werden bis zur **Unterkante Fundament** zurück gebaut. Sollten noch unterhalb Pfahlgründungen sein, verbleiben diese im Boden.
* Die im LBP und UVP-Bericht dargestellten Kompensationsmaßnahmen sind aus Sicht von Frau Teumer entsprechend dem hier einschlägigen Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt und dem anerkannten Modell zur Bewertung und Bilanzierung von Landschaftsbildbeeinträchtigungen nach Köhler und Preiss (2000) und Breuer (2001) qualitativ und quantitativ geeignet, die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu ersetzen. Entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG gilt eine Beeinträchtigung als ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Die Anerkennung von Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf ihre räumliche Lage richtet sich nach dem RdErl. des MLU vom 6.9.2010 (MBl. LSA 2010, S. 561). Die Kompensationsmaßnahmen „Ökopool Wimmelburg“ „Heckenpflanzung in Piesdorf“ und „Pflege von Halbtrockenrasen in Welfesholz“ befinden sich innerhalb des für den Eingriffsort relevanten Kompensationsraumes „Landschaften des Mittelgebirgsvorlandes“. Die Maßnahmen im Ökopool Dobis befinden sich knapp außerhalb des eingriffsgegenständlichen Kompensationsraumes in den Kompensationsräumen „Ackerebenen“ und „Flusstäler und Niederungen“. Gemäß § 7 Abs. 2 NatSchG LSA gelten bei der Anrechnung von Ökokontomaßnahmen als Kompensationsmaßnahmen die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG als erfüllt. Ökokontomaßnahmen erfüllen daher unabhängig vom Kompensationsraumerlass die Voraussetzungen für die Funktionalität nach § 15 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Im Anschluss an diese Erörterungen fragte Herr Hooper als Versammlungsleiter nach, ob somit alle Einwendungen behandelt wurden. Dies wurde den anwesenden Einwendern bzw. den bevollmächtigten Vertretern bejaht.

Der Versammlungsleiter fragte ebenfalls nach, ob Einwender gegebenenfalls ihre vorgebrachten Einwendungen unter Berücksichtigung der vorgenommenen Erörterungen zurückziehen. Das war hier nicht der Fall.

Der Erörterungstermin wurde um 11.35 Uhr durch den VL geschlossen.

Der Versammlungsleiter bedankte sich bei den Anwesenden für ihre Beiträge und die konstruktive Atmosphäre des Erörterungstermins.

Das weitere Verfahren stellt sich nun wie folgt dar:

* Erstellung der Niederschrift des Erörterungstermins
* Versand der Niederschrift der Erörterungstermins an den Antragsteller, die Einwender sowie die am Termin Anwesenden
* Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen unter besonderer Würdigung der vorgebrachten Einwendungen durch die Genehmigungsbehörde
* Behörde gibt das Ergebnis dieser Prüfung durch den Genehmigungsbescheid bekannt
* Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht (Amtsblatt, Internetauftritt der Behörde)

Herr Hooper Herr Rühlemann

Versammlungsleiter Protokollführer